

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern, und Domainen die Contribution zu entrichten

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1755?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871943441>

Druck Freier  Zugang



28.0.24 1755

31

Contributions



wornach in den

Herzoglichen Aemtern,

und

Domainen

die

Contribution

zu entrichten.



- LB E 13.31

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.



Small handwritten text or a date, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Large handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.



Small handwritten text or a date, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Large handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten text or a date, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Large handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Small handwritten text or a date, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Von Gottes Gnaden,
Wir Christian Ludwig,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rake-
burg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Ro-
stock und Stargard Herr.

eben, mittelst respective Entbietung Unsers gnädigen Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Rüchenmeistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern, und anderen Unseren berechnenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, in Unseren Herzogl. Domainen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir die, von gedachten Unseren Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch den darinn seßhaften und wohnenden Personen, und darzu gehörigen Unterthanen, Hüfenern und anderen Einwohnern, zu entrichtende disjährlige Contribution, folgender Gestalt reguliret, daß, in der nachgesetzten Zeit, dieserhalb entrichten sollen:

U 2

l.

I.

Alle Haupt- und Amt-Leute, auch Pfandträger Unserer Tafel-Güter, oder deren Wittwen, mit ihrer Familie 16 Rthlr.

Auch, wenn sie noch mehrere Höfe, als das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof diejenige Summe, welche in nachstehenden 3ten §. benannt ist, in so ferne dieses, und ein und anderes nicht schon in den Contracten mit behandelt worden.

II.

Unsere berechnende Bediente auf dem Lande, von Ein Hundert Reichs-Thaler ihrer Besoldung 1 Rthlr. 16 fl.

III.

Die Pensionarii, oder deren Wittwen, mit ihren resp. Mann und Kindern. 10 Rthlr.

Die Acker-Schreiber und Ausgeberinnen, welche beyden Pacht Beamten und Pensionarien in Dienst und Brodt stehen:

Der Mann 1 Rthlr. 16 fl.

Die Frau 32 fl.

Deren Kinder sind frey

IV.

IV.

Ein Glas-Hütten-Meister von einer Glas-Hütte	=	20 Rthlr.	=
Ein Glas-Hütten-Gesell	=	6 Rthlr.	=

V.

Ein Kessel- und Sensen-Träger	=	6 Rthlr.	=
Die Gesellen der Kessel-Träger	=	2 Rthlr. 24 Bl.	=
Deren Jungens	=	2 Rthlr. 24 Bl.	=

VI.

Die Holländer, welche unter und bis 100. Rube in Pacht haben, für sich	=	5 Rthlr.	=
Für die Frau	=	1 Rthlr.	=
Für jedes Kind	=	24 Bl.	=
Wenn sie aber über 100 Rube in Pen- sion haben, für sich	=	8 Rthlr.	=
Die Frau und Kinder, wie ob- stehet.	=		=

VII.

Ein Handwerks-Mann auf dem Lande, für sich und sein Handwerk, desgleichen jeder Küster für sein Hand- werk, oder wofern er Handlung und anders Gewerbe treibet	=	2 Rthlr. 24 Bl.	=
Die Frau von selbigen besonders	=	40 Bl.	=

Die Gesellen der Handwerks-				I Rthl.	
Leute	=	=	=	=	=
Die Kinder derselben, welche					
zum Abendmahl gewesen	=	=	=	=	24 fl.
Deren Lehr-Jungen	=	=	=	=	16 fl.

NB.

Wenn einer doppelte Handthie-
rung hat, steuret er für jede besonders.

VIII.

Die Schäfer und Krüger, Zie-					
gel- und Kalk- auch Pottasch-Brenner,					
Theer- Schwelger, Salpeter-Sieder,					
Mollen- und Staf- Holz- Hauer,					
Spon- Reisser, Lementirer, Sager,					
Teich- oder andere Gräber, und der-					
gleichen	=	=	=	3 Rthlr.	
Deren Frauen jede	=	=	=	=	32 fl.
Gesellen der unter dieser Kubri-					
que begriffenen Leute	=	=	=	1 Rthlr.	
Die Jungens	=	=	=	=	16 fl.

IX.

Die Korn-Müller, sie seyn Zeit-					
oder Erb-Vächter, welche unter und					
bis 100 Rthl. Pension geben, für					
ihre Personen	=	=	=	3 Rthlr.	
					Deren

Deren Frauen	1 Rthlr.
Deren Kinder, so zum Abend-	
mahl gewesen	24 fl.
Mühlen-Bursche	1 Rthlr.

Wenn aber die Müller über 100 Rthlr. Pension erlegen, contribuiren sie für ihre Person 5 Rthlr.

Geben die Müller etwa Pacht-Korn, so soll dieses nach Land-üblicher Taxa zu Gelde geschlagen werden.

X.

Die Papiermacher geben ohne Unterscheid	4 Rthlr.
---	----------

XI.

Die Walken- Graupen- Grüg- Stampf- und Schneide- Müller:	
Der Mann	3 Rthlr.
Die Frau	40 fl.
Kinder, so zum Abendmahl gewesen	24 fl.
Gesellen	32 fl.

NB.

Haben diese Müller mehr als eine Mühle, so bezahlen sie die Contribution für jede besonders.

XII.

XII.

Die Fischer	=	=	3 Rthlr.	=
Deren Frauen	=	=	=	32 fl.
Die Knechte	=	=	1 Rthlr.	=

XIII.

Anlangend die Bedemen, und die darinn befindliche Leute, so sollen die Dienstboten, welche der Prediger zu Bestellung seines Ackerwerks gebraucht, frey seyn: Die Einlieger aber auf den Bedemen, in den Wittwen- und Kirchen-Häusern steuren nach dem Edict.

Die Pächter der Priester- und Pfarr-Aecker für sich	=	=	2 Rthlr.	=
Deren Frauen	=	=	=	24 fl.
Kinder	=	=	=	16 fl.

XIV.

Die Einlieger, Dröschler, Häcker, Acker-Boigte, Tag-Löhner, Hirten, Schäfer-Knechte mit den Frauen

2 Rthlr.

Hat aber einer von diesen oder vorhin specificirten einiges Ackerwerk in Cultur, muß selbiger dafür besonders steuren.

NB.

NB.

Wenn die Häker auf halben Deputat unter solchen Pächter stehen, der die Steuer behandelt hat, geben sie nur

1 Rthlr.

XV.

Alle Knechte auf dem Lande, sie dienen in Unseren Domainen, wo sie wollen, ohne Unterscheid, es seyn fremde oder dienende Kinder, ledige oder verhehligte

1 Rthlr.

Deren Frauen ohne Unterscheid

24 fl.

Alle Wittwen dieser und vorhergehender Rubrique

24 fl.

XVI.

Jungen und Mägde, sie seyn fremde oder dienende Kinder, wenn sie zum Abendmahl gewesen

12 fl.

XVII.

Ledige Manns - Personen, die noch dienen können, aber nicht wollen

4 Rthlr.

XVIII.

Ledige Weibes - Personen von gleicher Gattung

2 Rthlr.

B

XIX.

XIX.

Die Pensionarii, Glas-Meister,
Glas-Hütten-Leute, Hirten, Krüger,
Handwerker, Einlieger und andere
freye, auch Alten Theils, und übrige,
nach diesem Edict, auffer den Hufen
wohnende Leute, für ihr Vieh, so das
Edict ergreift, als:

Für ein Pferd, oder Haupt- Kind-Vieh, welches ein Jahr alt und darüber	"	"	"	"	"	12 fl.
Für ein Mast- oder Fasel- Schwein	"	"	"	"	"	4 fl.
Für eine Ziege ohne Unterscheid	"	"	"	"	"	24 fl.
Für ein Schaaf, Hammel oder Lamm ohne Unterscheid	"	"	"	"	"	4 fl.
Für einen Stock Immen	"	"	"	"	"	6 fl.

XX.

Für eine Grüz-Querre, im Fall
dergleichen in Unsern Domänen auf
dem Lande noch anzutreffen

10 Rthlr.

XXI.

Für eine Brandtweins-Blase,
eine Tonne haltend, wenn etwa auf
dem Lande eine vorhanden seyn sollte

16 Rthlr.

XXII.

XXII.

Die Bau-Leute, und zwar

Ein Voll-Hufener	=	10 Rthlr. 24 fl.
Ein Halb-Hufener	=	5 Rthlr. 12 fl.
Ein Loffate	=	2 Rthlr. 30 fl.

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigstem Ernst, daß sie, und jeder besonders, die hiemitteltst verkündigte Steuer, in alter Mecklenburgischer Valeur, oder an neuen Dritteln mit 1 und ein halb pr. Cent agio an Unsere Herzogl. Beamte, längstens während des instehenden Monats Novembr. a. c. abliefern, Unsere zu Berechnung der Contribution pflichtig seyende Amts-Bediente aber selbige, alsosort, nach der Einhebung, an Unsere Herzogl. Rent-Cammer, bey Strafe unausbleiblicher, ohne weitere Verwarnung, zu verhängenden Execution, gegen Unsere Renterey-Quittung einbringen, die vollständige Contributions-Rechnung aber, längstens vor Ausgang des Monats Decembr. in duplo an Unsere Herzogl. Cammer einsenden sollen.

Wir werden hiernächst des fordersamsten eine genaue Visitation veranlassen, und, wenn sich befinden sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, welcher auch sey, die Contribution nach dieser Unserer Vorschrift nicht abgegeben, oder bengetrieben, ohne

alle Nachsicht, von allen, welche in diesem Falle ihre
Pflicht nicht beachtet, das Triplum alsofort executive
beytreiben lassen.

Uhrkundlich haben Wir dieses ohne Edict durch
den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen,
befohlen.

Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den
28. Octobr. 1755.

Christian Ludewig.



Die Fischer
Deren Frauen
Die Knechte

Anlangend die
die darinn befindliche
die Dienstboten, welche
zu Bestellung seines
braucht, frey seyn:
aber auf den Bedemen
wen- und Kirchen;
nach dem Edict.

Die Pächter der
Pfarr-Aecker für sich
Deren Frauen
Kinder

Die Einlieger, P
ker, Acker-Boigte, Tag
ten, Schäfer-Knechte
Hat aber einer von
hin specificirten einiges
Cultur, muß selbiger d
steuern.

3 Rthlr.
= 32 fl.
I Rthlr.

und
llen
iger
ge-
eger
Bitt-
aren
und

2 Rthlr. =
24 fl.
16 fl.

Dä-
Dir-
uen
or-
in
ers

2 Rthlr.

NB.

